

HINWEISE

Ansprechpartnerin:

Frau Marina Lobe, Zimmer 0.13
Telefon: (040) 428 37 - 3794
E-Fax: (040) 4279 48325
E-Mail: Marina.Lobe@bgv.hamburg.de

Landesprüfungsamt für Heilberufe
Billstraße 80, D-20539 Hamburg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

HINWEISE

über die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer, ohne als Arzt bestallt zu sein, die Heilkunde ausüben will. Gemäß § 2 Abs. 1 i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patienten bedeuten würde.

Eine bereits erteilte ärztliche Approbation schließt die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis aus.

I. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)

- Zuständigkeit der BGV
 - a) Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten in Hamburg sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (bei Anmeldung nicht älter als ein Monat).
 - b) Sollte der Hauptwohnsitz nicht in Hamburg sein, muss in Hamburg ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden, für den die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird. Der Nachweis erfolgt durch einen Arbeitsvertrag über ein verbindliches Anstellungsverhältnis mit einer geregelten Arbeitszeit von mindestens 19 Wochenstunden. Ersatzweise kann ein verbindlicher Mietvertrag über Gewerberäume anerkannt werden, die für eine Heilpraktikerpraxis geeignet sind. Der geregelte Mietumfang muss mindestens 19 Wochenstunden betragen. Handelt es sich um ein Untermietverhältnis, muss die Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden. Assistenz- und Hospitationsverträge sowie Mietverträge für Wohnraum werden nicht anerkannt.
- Mindestens Hauptschulabschluss
- Vollendung des 25. Lebensjahres

Eine Antragstellung ist vorher möglich. Das 25. Lebensjahr muss bei der März-Prüfung spätestens bis 31. März und bei der Oktober-Prüfung spätestens bis 31. Oktober vollendet sein.

II. Durchführung der Überprüfung

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Überprüfung werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Besteht die antragstellende Person den schriftlichen oder den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung nicht, ist anzunehmen, dass von ihr eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten ausgeht. Eine Erlaubnis kann in diesem Fall nicht erteilt werden.

Die schriftliche Überprüfung wird zweimal im Jahr (März und Oktober) durchgeführt, dauert eine Stunde und besteht aus 28 Fragen. Sie ist bestanden, wenn mindestens drei Viertel aller Fragen zutreffend beantwortet worden sind. Das Ergebnis wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Überprüfungstermin ausschließlich schriftlich mitgeteilt.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn der schriftliche Teil zuvor mit „bestanden“ bewertet wurde und muss innerhalb eines Jahres nach dem schriftlichen Teil absolviert werden.

Die mündlich-praktische Überprüfung findet in Form eines Einzelgesprächs statt und kann auf einem Tonträger aufgezeichnet werden. Das Einzelgespräch wird von einer Ärztin bzw. einem Arzt durchgeführt; als Beisitzer ist eine Heilpraktikerin / ein Heilpraktiker oder sind Angehörige einer fachlich geeigneten Berufsgruppe anwesend. Das Ergebnis der Überprüfung wird ca. zwei Wochen nach dem Überprüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

Bei einem neuen Antrag sind beide Überprüfungsteile erneut zu absolvieren.

III. Inhalt der Überprüfung

Die Inhalte der Überprüfung haben sich gezielt darauf zu erstrecken, ob von der Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten ausgeht.

Die Fähigkeiten und Kenntnisse werden mit Bezug auf die Psychotherapie insbesondere in folgenden Bereichen überprüft:

- Wesentliche Strukturen des deutschen Gesundheitssystems und Stellung des Heilpraktikers
- Relevante Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie anderen einschlägigen Rechtsgebieten
- Medizinrechtliche Grenzen, sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten
- Grenzen der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person auch mit Blick auf die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten

HINWEISE

- Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei Ausübung bei Heilkunde
- Notfallsituationen und lebensbedrohliche Zustände / Krisenintervention
- Grundlagen der Psychotherapie
- Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen
- spezielle Krankheitslehre, Psychosomatische und Psychiatrische Krankheitslehre
- Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen
- Rahmenbedingungen der Psychotherapie, einschließlich Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung von Behandlungen
- Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
- Soweit für die Psychotherapie relevant: Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pharmakologie
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Behandlung psychischen Erkrankungen bei Patienten und Patientinnen aller Altersgruppen
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und zum Umgang mit differentialdiagnostisch in Betracht kommenden Erkrankungen bei Patienten und Patientinnen aller Altersgruppen
- Verstehen und Bewertung von ärztlichen Befunden und Befunden anderer Berufsgruppen im Gesundheitssystem einschließlich relevanter Laborwerte
- Vollständige und umfassende Anamneseerhebung inklusive eines Psychopathologischen Befundes

IV. Verfahrensweise und Unterlagen

Die Erteilung der Erlaubnis muss schriftlich bei der BGV beantragt werden. Es gelten nachstehende Anmeldezeiträume und Fristen.

März	Anmeldezeitraum	Schriftlicher Überprüfungstermin
	01. Juli – 31. Dezember	jeweils am 3. Mittwoch im März des Folgejahres

Okto- ber	Anmeldezeitraum	Schriftlicher Überprüfungstermin
	01. Januar – 31. Juni	jeweils am 2. Mittwoch im Oktober

HINWEISE

Folgende **Unterlagen** müssen bei Antragstellung vollständig vorliegen, damit eine Teilnahme an der Überprüfung erfolgen kann:

1. Antrag (Anlage 1)
2. Identitätsnachweis (bspw. Personalausweis, Reisepass)
3. Aktueller Melderegisterauszug oder s. hierzu Pkt. I. Voraussetzungen
4. Geburtsurkunde und zusätzlich bei Namensänderung entsprechende Bescheinigung
5. Zeugnis über den Schulabschluss
6. Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift

Die Unterlagen 2. bis 5. sind im Original einschließlich einer Kopie vorzulegen. Alternativ kann eine amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopie eingereicht werden.

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind zusätzlich in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer vorzulegen.

Originale sind persönlich vorzulegen. Per Post eingesandte Originale werden nicht akzeptiert.

Folgende **Unterlagen** müssen nach Bekanntgabe des mündlich-praktischen Überprüfungstermins, spätestens zwei Wochen vor dem mündlich-praktischen Überprüfungstermin vorliegen:

1. Amtliches Führungszeugnis
(nicht älter als einen Monat zum mündlich-praktischen Überprüfungstermin).
Hinweis:
Das Führungszeugnis ist beim Bezirksamt zu beantragen und direkt an die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Landesprüfungsamt für Heilberufe, G 1134 (Frau Lobe), Billstraße 80, 20539 Hamburg zu senden. Als Verwendungszweck bitte „Heilpraktikererlaubnis Psychotherapie“ angeben.
2. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass gegen sie/ihn kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (nicht älter als einen Monat zum mündlich-praktischen Überprüfungstermin).
3. Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie ungeeignet ist. (nicht älter als einen Monat zum mündlich-praktischen Überprüfungstermin).
Hinweis:
Es ist das Formular der BGV zu benutzen, andere Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden. Das Formular wird mit der Bekanntgabe des mündlich-praktischen Überprüfungstermins versandt.

HINWEISE

V. Gebühren (Änderungen vorbehalten)

Erteilung der Erlaubnis	€ 87,--
Schriftlicher Überprüfungsteil	€ 184,--
Mündlich-praktischer Überprüfungsteil	€ 87,--
Ablehnender Bescheid	€ 65,--
Rücktritt von der schriftlichen Überprüfung später als 6 Wochen vor dem Überprüfungstermin oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin	€ 50,--
Rücktritt von der mündlich-praktischen Überprüfung später als 2 Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungstermins oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin	€ 50,--
Rücknahme des Antrages	€ 40,--

Die Gebühren für die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis bzw. für den ablehnenden Bescheid werden nach der Überprüfung per Gebührenbescheid erhoben.